

Steueränderungen 2022

Aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Ein Beitrag von Annika Ort

Zum Jahreswechsel 2021/2022 traten einige steuerliche Änderungen in Kraft, welche auch den gemeinnützigen Sektor und die öffentliche Hand betreffen.

Auf Ebene der Arbeitnehmer sind zwei Regelungen für das Jahr 2022 hervorzuheben. Die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 EUR galt ursprünglich für die Jahre 2020 und 2021. Wurden zu dieser Zeit Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung des Arbeitnehmers ausgeführt, konnte die Homeoffice-Pauschale beansprucht werden.

Die neue Koalition hat sich im Koalitionsvertrag dazu entschieden, diese Regelung auf das Jahr 2022 auszuweiten. Somit werden Arbeitnehmer, welche sich z.B. aufgrund der pandemischen Lage im Homeoffice befinden, weiterhin steuerlich entlastet.

Aufgrund der neuen Regelung zu Sachbezügen sollten steuerbegünstigte Unternehmen im Jahr 2022 die an Ihre Arbeitnehmer zugewandten Geldersatzleistungen (Gutscheine und Geldkarten) auf Steuerbefreiung prüfen.

Bis zum Jahresende 2021 galt aufgrund des BMF-Schreibens vom 13. April 2021 eine Übergangsregelung, nach der Gutscheine oder Geldkarten entweder als Geldleistung oder als Sachbezug zu bewerten waren. Diese Übergangsregelung läuft nun aus und es sind neue Abgrenzungskriterien ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Damit einhergehend wurde die monatliche Freigrenze für Sachbezüge an Arbeitnehmer von 44 EUR auf 50 EUR erhöht.



Abb.: Colourbox

Seit dem 1.1.2022 gelten einige steuerliche Änderungen, die auch den gemeinnützigen Sektor und die öffentliche Hand betreffen

Die Politik ist sich auch im Jahr 2022 der pandemischen Lage bewusst und unterstützt auch in diesem Jahr die Unternehmen mit verschiedenen Coronahilfen.

Antragsberechtigte Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 erhalten über die Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 weiterhin eine Erstattung der Fixkosten von bis zu 90 %. Das Bundesministerium der Finanzen arbeitet derzeit an der Veröffentlichung der FAQ zur Überbrückungshilfe IV.

Es sind keine wesentlichen neuen Regularien in Bezug auf die Überbrückungshilfe IV zu erwarten, da die Überbrückungshilfe IV eine zeitliche Fortsetzung der Überbrückungshilfe III Plus darstellt. Mit der Verlängerung der Coronahilfen wurden gleichzeitig auch die Fristen für die entsprechenden Anträge verlängert.

Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus können bis zum 31. März 2022 gestellt werden. Die Schlussabrechnungen für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (ÜBH I-III, November- und Dezemberhilfe) sind bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

Corona-Sonderzahlungen konnten erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 durch Unternehmen an ihre Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuerfrei ausgezahlt werden. Nachdem diese Regelung bis Juni 2021 verlängert wurde, hat der Gesetzgeber nun die Zahlungsfrist auf den 31. März 2022 ausgeweitet. Gemäß § 3 Nr. 11a EStG ist der gesamte Betrag von 1.500 EUR nur einmal für den gesamten Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 zu gewähren.

Insbesondere der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Entwurf der Körperschaftsteuerrichtlinien für das Jahr 2022 enthält Anpassungen an gesetzliche Änderungen, wie für die Regelungen für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Demnach soll der Jahresumsatz i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG von 35.000 EUR auf 45.000 EUR erhöht werden.

Der Jahresumsatz ist ein wichtiger Anhaltspunkt dafür, dass die Tätigkeit von einem wirtschaftlichen Gewicht ist und sich von der Gesamttätigkeit der juristischen Person heraushebt. Es bleibt momentan noch abzuwarten, ob die Regelung es auch in die endgültige Fassung der KStR 2022 schafft und somit ab dem VZ 2022 anwendbar ist.

Die Regelungen zu den **Verpachtungen durch die öffentliche Hand** haben sich durch das BFH-Urteil vom 10. Dezember 2019 geändert. Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15. Dezember 2021 wurden die Auswirkungen des Urteils veröffentlicht. Demnach liegt kein Verpachtungs-Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor, wenn der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat.



Ein vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Entwurf der Körperschaftsteuer-richtlinien für das Jahr 2022 enthält Anpassungen

Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der Pächter einen Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält. Es liegt auch dann kein Verpachtungs-BgA vor, wenn nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an den Pächter überlassen werden. In diesem Fall handelt es sich grundsätzlich um eine Vermögensverwaltung.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass das defizitäre Verpachtungsgeschäft eines Verpachtungs-BgA nicht die Voraussetzungen eines Dauerverlustgeschäfts erfüllt. Die Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Grund-

sätze noch bis zum 31. Dezember 2022 angewendet werden.

Neben den vorteilhafteren Regelungen bringt das Jahr 2022 auch neue Pflichten mit sich. Im November 2019 wurde der Grundsteuerreform vom Bundesrat zugestimmt. Bislang wurden die Einheitswerte des inländischen Grundbesitzes nach den geltenden bundeseinheitlichen Regelungen ermittelt.

Am 1. Januar 2022 begann die Übergangsphase der Grundsteuerreform, bis die neuen Regelungen ab dem Kalenderjahr 2025 tatsächlich greifen.

Mit Beginn des Jahres 2022 verloren folglich die bisherigen ermit-

2022

telten Einheitswerte für die künftige Berechnung der Grundsteuer ihre Gültigkeit.

Für gemeinnützige Unternehmen und die öffentliche Hand, welche teilweise oder vollständig nicht von der Steuer befreite Grundstücke besitzen, sind ab dem 1. Januar 2022 sämtliche wirtschaftliche Einheiten neu zu bewerten.

Auch wenn der Stichtag bereits überschritten ist, besteht noch kein akuter Handlungsbedarf. Das Bundesministerium der Finanzen informiert, dass voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung erfolgt.

In dieser sind neue Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 festzustellen, die der Grundsteuer ab 2025 zugrunde gelegt werden.

Die Feststellungserklärungen können im Folgenden ab dem 1. Juli 2022 eingereicht werden. Betroffene haben voraussichtlich die Abgabefrist zum 31. Oktober 2022 zu wahren.

Bezüglich der Umsatzsteuer hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verlängert.

Unter anderem werden unentgeltliche Bereitstellungen von medizinischem Bedarf oder Personal an Einrichtungen, welche einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, billigkeitshalber auch im Jahr 2022 nicht besteuert.

Daneben findet auch die Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassung von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern unter



Abb.: Colourbox

Am 1. Januar 2022 begann die Übergangsphase der Grundsteuerreform

den weiteren Voraussetzungen des § 4 UStG weiterhin Anwendung.

Eine weitere Erleichterung im Rahmen der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3. Dezember 2021.

Danach werden aus Billigkeitsgründen auch im Jahr 2022 Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von der öffentlichen Hand oder anderen gemeinnützigen Unternehmen erbracht werden, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen.

Die Leistungen bleiben nach § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei.



Annika Ort ist Niederlassungsleiterin der Curacon Steuerberatung Münster. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der steuerlichen Betreuung gemeinnütziger Träger sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Weiterhin ist Annika Ort als Referentin in der in- und externen Fortbildung aktiv.